



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**Planungs- und Mitwirkungsbericht
nach Art. 47 RPV**

**WALDBAULINIENPLAN
SPORTPLATZ WOLFSTIEGE**

Stand 11.11.2020

Mitwirkung und Vorprüfung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Planungsgegenstand	3
1.1 Anlass	3
1.2 Gegenstand	3
1.3 Bestandteile der Planung	3
1.4 Zielsetzung	3
2. Organisation und Ablauf der Planung	3
2.1 Organisation	3
2.2 Planungsablauf	4
3. Erläuterung zur Planungsvorlage	4
3.1 Inhalt	4
3.2 Begründungen	4
4. Vorprüfung beim Kanton	5
5. Information und Mitwirkung	5
5.1 Ergebnis (Bericht im Sinne §2 RBV)	5
5.2 Publikation	5
6. Beschluss- und Auflageverfahren	6
6.1 Beschlussfassung	6
6.2 Planaufgabe	6
6.3 Einsprachebehandlung	6
6.4 Genehmigung durch Regierungsrat	6

1. Planungsgegenstand

1.1 Anlass

Anlass des Waldbaulinienplans ist das Baugesuch Nr. 1497/2020 mit dem Anbau einer Festhütte an das Clubhaus beim Fussballplatz Wolfstiege. Eine provisorische Festhütte in der gleichen Grösse besteht an gleicher Stelle bereits seit mindestens 30 Jahren. Die Festhütte soll nun im Zuge einer Sanierung rechtmässig erstellt werden.

Dafür wird eine Waldbaulinie benötigt, die den gesetzlichen Mindestabstand zum Wald reduziert.

Durch den Waldbaulinienplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erstellung der Festhütte geschaffen.

1.2 Gegenstand

Damit die Festhütte am vorgesehenen Standort errichtet werden kann, braucht es eine Waldbaulinie mit 10m Abstand zum Wald.

1.3 Bestandteile der Planung

Folgendes Dokument ist Bestandteil der Planung und wird mit dem vorliegenden Planungsbeschluss zu einem neuen grundeigentumsverbindlichen Dokument:

- Waldbaulinienplan Sportplatz Wolfstiege, Massstab 1:500

Zur Planung gehört auch der Planungs- und Mitwirkungsbericht nach Art. 47 RPV, der mit dem grundeigentumsverbindlichen Dokument zur Genehmigung eingereicht wird:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht nach Art. 47 RPV

1.4 Zielsetzung

Die Erstellung des Waldbaulinienplanes für die Waldbaulinie Sportplatz Wolfstiege verfolgt nachfolgende Ziele:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Festhütte am favorisierten Standort.

2. Organisation und Ablauf der Planung

2.1 Organisation

An der Bearbeitung der Planungsvorlage haben sich folgende Stellen beteiligt:

- Gemeinderat Gelterkinden
- Gemeindeverwaltung Gelterkinden, Leiter Abteilung Bau, Pascal Bürgin
- Amt für Raumplanung: Kreisplaner Andreas Güntert

2.2 Planungsablauf

23.11.2020	Vorprüfungs- und Mitwirkungsbeschluss Gemeinderat
25.11.2020	Einleitung Vorprüfung beim ARP
03.-18.12.2020	Durchführung Informations- und Mitwirkungsverfahren
	Vorprüfungsbericht ARP
	Bereinigungen Unterlagen für Beschlussfassung
	Beschlussfassung Gemeinderat
	Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung
	Planaufgabe
	Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat

3. Erläuterung zur Planungsvorlage

3.1 Inhalt

Im Bereich der geplanten Festhütte wird der Waldbaulinienabstand auf das rechtlich zulässige Mindestmass von 10m reduziert (§97 Abs. 5 RBG).

Zur Orientierung ist der Baugebietsperimeter, der geplante Erweiterungsbau, der baugesetzliche Waldabstand von 20 m (§95 Abs. 1 lit. e RBG) sowie die statische Waldgrenze eingezeichnet.

3.2 Begründungen

Die seit vielen Jahren bestehende provisorische Festhütte beim Sportplatz Wolfstiege soll saniert und an gleicher Stelle rechtskräftig neu erstellt werden. Ein alternativer Standort ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

Amt für Wald

Am 27 Oktober 2020 fand ein Augenschein vor Ort mit Kreisforstingenieur Andreas Etter (Kreis Ergolz, Amt für Wald), Vertretern der Gesuchsteller und der Gemeinde statt. Der Vertreter des Amtes für Wald hat dabei in seiner Stellungnahme folgendes festgestellt:

Der Perimeter ist aus Sicht der Freizeit- und Erholungsnutzung bereits sehr stark belastet. Da die geplante Festhütte dieselben Abmessungen wie das heutige Festzelt aufweisen wird, die Hütte nicht näher als das bisherige Festzelt am Wald errichtet wird, im Rahmen der Umgebungsarbeiten keine zusätzlichen Plätze entstehen und die bestehenden Plätze auch künftig wasserdurchlässig ausgestaltet werden, sind für den Wald keine zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Durch das Vorhaben ist keine Gefährdung des Waldes zu erwarten. Im Sinne einer Konzentration der Auswirkungen der Freizeit- und Erholungsaktivitäten kann sich das Amt für Wald im vorliegenden Fall, unter Einhaltung der nachfolgenden Voraussetzungen mit einem verkürzten Waldabstand einverstanden erklären.

Voraussetzungen:

- *Der Gesuchsteller optimiert (wenn nötig) die Festhütte und deren Lage (Verschiebungen weg vom Wald und Redimensionierung). Der Abstand zum Wald soll möglichst gross bleiben (zwingend grösser 10 Meter).*
- *Es ist ein Waldbaulinienverfahren durchzuführen.*
- *Durch das Unterschreiten des Waldabstands nimmt das Risiko von Schäden an Gebäuden und Infrastrukturen, aber auch Personen durch abbrechende Baumteile und umstürzende Bäume zu. Dieses Risiko liegt ausschliesslich beim Gesuchsteller / Eigentümer der Infrastrukturen. Für den Waldeigentümer besteht keine Bewirtschaftungspflicht. Mit einer geeigneten Bewirtschaftung des angrenzenden Waldes kann dieses Risiko entschärft werden. Die Kosten in Zusammenhang mit Sicherheitsaspekten und speziellen Anforderungen an die Waldrandgestaltung gehen zu Lasten des Eigentümers der Infrastrukturen (IG Wolfstiege/Wasserversorgung). Der Gesuchsteller hat bezüglich der Festhütte und den damit verbundenen Sicherheitsrisiken mit dem Waldeigentümer eine Lösung zu suchen und eine Vereinbarung mit diesem abzuschliessen.*
- *Innerhalb eines 5-Meter-Steifens entlang des Waldes sind keine Erdverschiebungen / Bauten zulässig.*
- *Während den Bauarbeiten ist das Waldareal vor einer allfälligen Beanspruchung zu schützen. Das Abstellen von Maschinen, (temporäre) Materiallager und andere Beanspruchungen des Waldes sind nicht zulässig.*

Gemeinde Gelterkinden

Die Gemeinde Gelterkinden unterstützt die geplante und rechtsgültige Erstellung der Festhütte sowie die Stellungnahme des Amtes für Wald. Reklamationen im Zusammenhang mit der bestehenden Festhütte gab es äusserst selten.

Das Waldareal wird durch den Kippweg und die statische Waldgrenze begrenzt, wodurch eine künftige Ausweitung des Waldes an dieser Stelle verunmöglicht ist.

4. Vorprüfung beim Kanton

Aktueller Planungsstand

5. Information und Mitwirkung

Das Informations- und Mitwirkungsverfahren wird vom 03.12.2020 bis 18.12.2020 parallel zum Vorprüfungsverfahren durchgeführt.

5.1 Ergebnis (Bericht im Sinne §2 RBV)

5.2 Publikation

6. Beschluss- und Auflageverfahren

6.1 Beschlussfassung

23.11.2020

Beschluss durch den Gemeinderat

Beschluss durch die Einwohnergemeindeversammlung

6.2 Planaufgabe

6.3 Einsprachebehandlung

6.4 Genehmigung durch Regierungsrat

Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat, den Waldbaulinienplan Sportplatz Wolfstiege zu genehmigen.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Der Präsident:

Der Verwalter:

Gelterkinden, XX.XX.2021

Peter Gröflin

Christian Ott